

klarsten die Reichsverfassung, die in ihrem Eingang als Zweck des Deutschen Reiches bezeichnet den Schutz nach außen, den Rechtsschutz und die Wohlfahrtspflege.

Was nun die einzelnen Zwecktheorien betrifft, so hat die endämonistisch-utilitaristische die allgemeine Wohlfahrt als den Zweck des Staates bezeichnet. Allein sie ist nicht zu billigen, weil der Begriff des Wohles, der allgemeinen Wohlfahrt nicht oder nur nach willkürlichen subjektiven Momenten festzustellen ist. Als allgemeines Wohl erscheint dann dasjenige, was gerade die Herrschenden dafür halten, so daß die Theorie von dem größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl entweder, wie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, zu weitestgehenden Eingriffen in das individuelle Leben führt oder, wie in den kommunistischen Theorien, zur Vernichtung der freien geistigen Interessen, die ihrer Natur nach nur von einer Minderzahl gepflegt werden können und bei denen deshalb von einem Glück der größtmöglichen Zahl der Menschen nicht die Rede sein kann. Auch diejenige Theorie, welche den Zweck des Staates in der Verwirklichung der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit sieht (Plato, Aristoteles, Hegel, Stahl), kann nicht stichhalten. Denn sie führt dazu, die Vorstellungen der Herrschenden über Religion und Sitte als die maßgebenden gelten zu lassen und sodann scheitert sie an der Erkenntnis, daß Sittlichkeit durch äußere Machtmittel nicht erzwungen werden kann. Eine dritte Theorie ist die Rechtstheorie, die als Zweck des Staates Sicherheit, Freiheit und Recht angibt. Sie fand ihre Vertreter in Spinoza, Locke und Kant. Als Protest gegen die Theorie der Staatsallmacht begrifflich und heilsam, ist auch diese Lehre zu eng, weil sie nur einen, wenn auch wichtigen Teil der Staatsstätigkeit ausschließlich und einseitig hervorhebt. — Die richtige Lehre von den Staatszwecken findet man nur, wenn man die absoluten Staatszwecke beiseite läßt und nur diejenigen betrachtet, die aus dem Bewußtsein einer bestimmten konkreten Zeit und eines bestimmten konkreten Volkes entspringen. Als Zweck des Staates erscheint demnach nicht die Regelung der die menschliche Innerlichkeit betreffenden Angelegenheiten, sondern allenfalls der Schutz und die Förderung solcher; dagegen wohl die Vornahme von Staatsstätigkeiten, welche nur die äußeren Verhältnisse des Menschen mit äußeren Mitteln ordnen und bei welchen solidarische Interessen in Frage